"Gleiche Rechte für Mann und Frau" interpretiert vom Bundesgericht

Autor(en): **Meyer-Fröhlich, Liselotte**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **37 (1981)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

den. Die Umfrageergebnisse, die in der neusten Ausgabe des GTCP-Bulletins «Frau aktuell» publiziert worden sind, zeigten aber auch, dass für viele Frauen die Arbeit wichtig ist, um der häuslichen Isolation zu entrinnen, heisst es im Kommentar zur Umfrage.
Die Fragebogen wurden an 1800 Frauen verteilt, von denen 18% geantwortet haben, was als «befriedigender Rücklauf» bezeichnet wird. Es seien alle Altersstufen gleichmässig vertreten; 45% der Antwortenden seien verheiratet, 34% ledig und der Rest geschieden oder verwitwet gewesen. 54% hätten Kinder im schulpflichtigen Alter. Nach den Gründen ihrer Berufstätigkeit befragt, antworteten 97%, sie verstünden ihre Arbeit nicht als vorübergehend, 60% gaben an, dass die Arbeit für sie lebensnotwendig sei. 96% finden es wichtig, dass Mädchen eine Berufslehre abschliessen und Zugang zu allen Berufen haben sollten. 97% meinten, dass Frau und Mann ein Recht auf einen Arbeitsplatz und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben sollten. Die Hälfte der Befragten haben keine Berufslehre abgeschlossen. 57% möchten noch einen Beruf erlernen und fast alle befürworten berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten für Erwachsene. 58% der Antwortenden sind gewerkschaftlich organisiert; 90% des ganzen Panels beurteilt die Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit als wichtigste Forderung, wobei davon 72% einen freien Freitagnachmittag und 30% einen früheren Feierabend bevorzugen würden, 82% haben sich ausserdem für gleitende Arbeitszeiten ausgesprochen.

Lass dir von keinem Fachmann imponieren, der dir erzählt, er mache das schon seit 20 Jahren so – man kann eine Sache auch 20 Jahre falsch machen. Kurt Tucholsky

«Gleiche Rechte für Mann und Frau»

interpretiert vom Bundesgericht

Das Bundesgericht hat erneut – trotz der positiven Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel «Gleiche Rechte für Mann und Frau» – die stur nach dem Mann orientierte Familiennamen-Führung bekräftigt.
In slawischen Ländern haben die Familiennamen bekanntlich dem Geschlecht entsprechend verschiedene Endungen, so heisst z.B. der Mann Petrovski, seine Frau Petrova.
Eine Braut slawischer Herkunft verlangte – und was wäre nicht natürlicher – nach ihrer Heirat mit einem Schweizer, dass ihr Mädchenname mit der Endung auf -ova in dieser Form im schweizerischen Ehe- und Familienregister eingetragen werde; sie wollte also die Eintragung Janina Müller, geb. Petrova (Name geändert).
Dieses Begehren wurde vom Zivilstandsamt Zürich, von der Direktion des Innern des Kantons Zürich und schliesslich auch vom Bundesgericht abgewiesen, weil in der Schweiz der Familienname unwandelbar ist und im Zivilstandsregister der Name einer weiblichen Person mit dem Namen ihres Ehemannes beziehungsweise ihres Vaters übereinzustimmen hat. Frau J. Müller muss also ihren angestammten Namen ändern und in Zukunft die für ihre Ohren unmöglich klingende Form J. Müller-Petrovski führen!
In seinen Begründungen zog das Bundesgericht weiter in Betracht, «dass die Beschwerdeführerin bei einer allfälligen Scheidung den früheren Familiennamen wieder annehmen und auf Nachkommen übertragen könnte. Es wäre aber – wie das Bundesgericht lapidar – ausführt mit dem schweizerischen Namensrecht nicht vereinbar, wenn zum Beispiel männliche Nachkommen mit

dem nach dem Geschlecht abgewandelten Familiennamen ihrer Mutter in die schweizerischen Geburtsregister eingetragen würden». (BGE 106 II 106)
Man merke sich: Der Familienname ist für seinen Träger nach schweizerischem Recht unwandelbar (oberstes Prinzip), dies allerdings nur so lange, als dieser Name wirklich ein «männlicher Name» ist. Weibliche Familiennamen kennt die Schweiz nun einmal nicht, und was für die schweizerischen Zivilstandsbeamten nicht existieren darf, soll auch nicht sein. Im übrigen könnte ja die Frau scheiden und es könnte dann passieren, dass ihr Sohn einen weiblichen Namen tragen müsste! Umgekehrt macht nichts.
Eigene Reminiszenz: Vor wenigen Jahren brauchte ich einen neuen Pass. Mein Doppelname, wie er im alten Pass aufgeführt war, wurde mir nicht mehr eingetragen mit der freundlich-belehrenden Begründung, ich bekäme im Ausland sonst Schwierigkeiten, wenn ich nicht den gleichen Namen trüge wie mein Mann. Ich wehrte mich mit Erfolg. Darauf wollte auch mein Mann den Doppelnamen in seinem Pass eintragen lassen (wir könnten ja im Ausland Schwierigkeiten bekommen). Erfolglos, natürlich. – Wir sind schon recht weit im Ausland herumgereist, Schwierigkeiten hatten wir nie!

Liselotte Meyer-Fröhlich
FdP-Gemeinderätin, Zürich

Appenzell: Frauenstimmrecht immer noch kein Thema

(sda.) Während auf eidgenössischer Ebene die Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» eine deutliche Zustimmung erlebte, ist in den beiden Appenzeller Halbkantonen ein viel früheres Stadium der Gleichberechtigung, das Stimmrecht für die Frauen, noch nicht erreicht. Die Frage ist in einer Sackgasse angelangt, aus der sich zurzeit niemand erfolgreich herauszufinden weiss.

An den Regierungen liegt's nicht mehr, in der Frauenstimmrechtsfrage erneut einen politischen Schritt zu unternehmen. Zwar gelten die ihr Amt nebenamtlich ausübenden Regierungsräte als ausgesprochen volksnah. Doch in dieser Frage will ihnen dies nicht so recht gelingen.

So hat – nach einem gescheiterten Vorstoss des verstorbenen Landammanns und Ständerats Raymond Broger im Jahr 1979 – letztes Jahr der Innerrhoder Landammann Johann Baptist Fritsche vor dem Grossen Rat das Thema erneut, und diesmal mit ungewohnt deutlichem Engagement, zur Diskussion gebracht. An jene gerichtet, welche mit der Einführung des Frauenstimmrechts die Landsgemeinde bedroht sehen, sagte Fritsche: «Die Landsgemeinde muss sich beweisen, indem sie Änderungen erträgt. Sonst zweifle ich an deren Existenzberechtigung. Nur damit wir originell sind», so der Landammann weiter, «sollten sich die Appenzeller nicht mehr derart übertrieben an überlieferten Werten festklammern».

Desinteresse beim Volk

Was sich darauf schon im Kantonsparlament abzeichnete, erfuhren Regierung und die eigens dafür eingesetzte Kommission in der anschliessenden direkten Begegnung mit dem Volk anlässlich von Orientierungsversammlungen in allen Bezirksgemeinden. Die Stimmbürger interessiert die ganze Diskussion wenig bis gar nicht. Die zwecks Ausarbeitung einer entsprechenden Landsge-